

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0350
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 23.07.2015
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: -126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.09.2015	Entscheidung

Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich „Kindertagespflege,, nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII an den Verein Tagespflege Norderstedt e.V., Erhöhung der Festbetragsfinanzierung

Beschlussvorschlag

Dem Verein Tagespflege Norderstedt e.V. wird ab 2016 jährlich ein Zuschuss von 79.000 € für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben gewährt. Eine Änderung der Festbetragsfinanzierung wird für die folgenden drei Jahre ausgeschlossen. Die Verwaltung wird gebeten, den Vertrag mit dem Verein Tagespflege Norderstedt e.V. entsprechend zu ergänzen.

Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Mehraufwände für die Betriebskostenförderung in Höhe von 6.000 € jährlich in den Entwurf zum Doppelhaushalt 2016/2017 aufzunehmen.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat seit dem 01.01.2006 als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SGB VIII können Teile aus dem Aufgabenbereich „Kindertagespflege“ an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser Aufgaben qualifiziert ist, übertragen werden.

Die Stadt Norderstedt hat dem Verein Tagespflege e.V. die Aufgaben

- Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen,
- Eignungsfeststellung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation der Tagespflegepersonen,
- Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen
- sowie die Beratung der Eltern

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

nach § 23 SGB VIII seit dem 01.01.2008 übertragen (vgl. Vorlage-Nr.: B 07/0478, Ausschuss für junge Menschen vom 21.11.2007). Die Einzelheiten wurden mit dem Verein vertraglich vereinbart (**Anlage 1**). Als institutionelle Förderung erhielt der Verein zunächst jährlich einen Zuschuss von 45.000 € zur Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Der Vertrag ist zeitlich nicht befristet. In § 5 Satz 4 hieß es:

„Eine Änderung der Zuschusshöhe ist für die folgenden fünf Jahre ausgeschlossen. Danach sind Verhandlungen über die Höhe des Zuschusses möglich, wenn eine Vertragspartei dies wünscht.“

Im Jahre 2012 wurde entsprechend ab dem Jahre 2013 seitens des Vereins um Erhöhung des Zuschusses insbesondere aufgrund eines erhöhten Personalbedarfs wegen der stark angestiegenen Anzahl der Tagespflegefälle gebeten. Daraufhin wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 09.06.2012 (vgl. Vorlage-Nr.: B 12/0255) beschlossen, den jährlichen Zuschuss ab dem 01.01.2013 auf 73.000 € zu erhöhen. Gleichzeitig wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses hin mit dem Verein vertraglich vereinbart, dass eine Änderung der Festbetragsfinanzierung für die nächsten drei Jahre ausgeschlossen ist (**Anlage 2**).

Wie bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.05.2015 berichtet wurde (Punkt 15.4), ist der Verein nun mit dem Wunsch auf die Stadt zugekommen, die Höhe des Zuschusses nach Ablauf der drei Jahre aufgrund steigender Kosten erneut zu verhandeln.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 (**Anlage 3**) wird im Hinblick auf zu erwartende Tarifsteigerungen von ca. 3 % jährlich zur Aufrechterhaltung der personellen Kapazitäten, sowie aufgrund von steigenden Miet- und Sachkosten eine Erhöhung der Festbetragsförderung beantragt. Die derzeitige räumliche Beengung mache es zwingend erforderlich, einen zusätzlichen Büroraum anzumieten, so dass zukünftig bei Bereitstellung zweier kleinerer, anstelle des bisherigen einen größeren Raumes durch die Kirchengemeinde, mit monatlichen Mietkosten von 700 € zu rechnen sei.

Der benötigte zusätzliche Finanzbedarf wird vom Verein mit insgesamt 9.000 € jährlich beziffert, wovon die Stadt Norderstedt anteilig 2/3 (Rest von 1/3 entfällt auf Kreis Segeberg/Henstedt-Ulzburg/Ellerau), also 6.000 € übernehmen soll.

Eine zwischenzeitliche Rücksprache mit dem Verein hat ergeben, dass von dort von einer erneuten Festschreibung des entsprechend erhöhten Betriebskostenzuschusses über drei Jahre ausgegangen werde. Die derzeitigen Mietkosten würden 500 € monatlich betragen. Es wurde darüber hinaus eine überarbeitete Bedarfsplanung der Personalkosten (**Anlage 4**) nachgereicht.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Notwendigkeit eines zweiten Büroraumes durchaus nachvollzogen werden. Im Rahmen der vereinbarten Aufgabenwahrnehmung nimmt die persönliche oder telefonische Beratung von Tagespflegekräften und Eltern einen großen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Das Vorhandensein zweier Büroräume für die drei Mitarbeiterinnen würde die Koordinierung der gleichzeitig anfallenden verschiedenen Tätigkeiten erheblich erleichtern. Durch das zweite Büro würden gemäß des Antrages voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von 2.400 € jährlich entstehen. Darüber hinaus unterliegen auch die übrigen anfallenden Sachkosten der allgemeinen Preisentwicklung.

Hinsichtlich der Entwicklung der Personalkosten können durchschnittliche Steigerungsraten bei den tariflichen und übrigen Faktoren von 2,5 bis 3 Prozent jährlich als realistisch angesehen werden, so dass hier schließlich 2018 die jährlichen Personalkosten mit ca. 8.000 bis 10.000 € über den Personalkosten von 2014 liegen dürften.

Ein vom Verein geschätzter Finanzmittelmehrbedarf von 9.000 € jährlich, wovon die Stadt Norderstedt festgeschrieben über drei Jahre 2/3 trägt, erscheint damit durchaus angemessen.